

Az.: A 1 B 131/14  
A 2 L 87/14

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

alias:

alias:

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Antragsgegnerin -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter und Abschiebungsschutzes  
hier: Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 24. Juli 2014

### **beschlossen:**

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. Februar 2014 - A 2 L 87/14 - wird geändert.

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 31. Januar 2014 wird angeordnet.

### **Gründe**

- 1 Der zulässige Antrag, über den der Senat nach Eingang des Antrags auf Zulassung der Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil als zuständiges Gericht der Hauptsache entscheidet, ist begründet.
- 2 Nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO können Beschlüsse über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände geändert oder aufgehoben werden. Eine Veränderung der Umstände kann in nachträglich eingetretenen tatsächlichen Verhältnissen oder auch in einer nachträglichen Änderung der Rechtslage bestehen. Derartige Veränderungen hat der Antragsteller zwar nicht dargelegt, da der in der Antragschrift als Anlage BA 8 vorgelegte Bericht einer Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen im Bereich Menschenrechte im in der Hauptsache ergangenen Urteil des Verwaltungsgerichts vom 25. April 2014 - A 2 K 2212/14 - bereits berücksichtigt worden ist (UA S. 7, letzter Absatz), und auch der Umstand, dass eine andere Kammer des Verwaltungsgerichts zur Frage der Zumutbarkeit einer Rückführung von Asylbewerbern nach Ungarn eine andere Auffassung vertritt, ersichtlich keine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse oder der Rechtslage darstellt.
- 3 Das Gericht kann aber gemäß § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO von Amts wegen auch ohne Änderung der Sach- und Rechtslage Beschlüsse über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO

jederzeit ändern oder aufheben, wenn es zu einer anderen Beurteilung der Rechtslage gekommen ist oder die frühere Interessenabwägung nachträglich als korrekturbedürftig erachtet (OVG NRW, Beschl. v. 7. Februar 2014 - 15 B 143/14.A -, juris Rn. 4).

- 4 Das ist hier der Fall. Eine Abwägung zwischen dem Interesse der Antragsgegnerin an einer Vollziehung der nach § 75 AsylVfG sofort vollziehbaren Abschiebungsanordnungen und dem Suspensivinteresse des Antragstellers führt vorliegend zu dem Ergebnis, dass Letzteres überwiegt. Die Frage, ob eine Rückführung von Asylbewerbern nach Ungarn im Rahmen des sog. Dublin-Verfahrens unzulässig ist, weil systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Ungarn ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass Asylbewerber tatsächlich Gefahr laufen, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgesetzt zu werden, wird in der erstinstanzlichen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung Sachsens gegensätzlich beurteilt. Darüber hinaus hat der Senat mit Beschluss vom heutigen Tage - A 1 A 305/14 - die Berufung gegen das in der Hauptsache ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei.
- 6 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.:  
Meng

Heinlein

Dr. Pastor

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Schika  
Justizobersekretärin*